
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Allgemeines, Angebote

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind Bestandteil des Kauf- und/oder Mietvertrages zwischen der Bischof Handels GmbH, Fischerweg 1, 6845 Hohenems, Österreich (im Folgenden „BISCHOF“) und dem Kunden (im Folgenden kurz „Käufer“).
2. Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn BISCHOF diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
3. Angebote von BISCHOF sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Käufers gilt erst mit der Auftragsbestätigung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.
4. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung (insbesondere der Konfiguration des Automaten) sind vom Käufer zu tolerieren.

B. Preise, Zahlung

1. Gegenstand dieser AGB sind der Verkauf von Waren und Automaten sowie die Miete und der Mietkauf von Automaten.
2. Die Lieferung von Waren über einem Bestellwert von netto € 150,00 erfolgt innerhalb von Österreich versandkostenfrei; bei Warenlieferungen unter diesem Betrag sind die Kosten des Paketdienstes vom Käufer zu tragen.
Bei Automatenlieferungen (Kauf oder Miete) ist die Anlieferung derselben nicht im Preis enthalten, ebenso nicht die baulichen Veränderungen und Produkthanpassungen vor Ort, welche nach Aufwand gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Regiekostenpreisen abgerechnet werden.
3. Der Kaufpreis ist, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angeführt, je zur Hälfte mit Auftragsbestätigung und Erhalt der Ware/des Automaten netto zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
Im Falle der Miete ist die erste Mietzinszahlung gemeinsam mit den in Punkt B. 2. genannten Adaptierungskosten mit erfolgter Lieferung zur Zahlung fällig.
4. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
5. Bei Zahlungsverzug ist BISCHOF berechtigt, den Käufer mit den gemäß § 458 UGB pauschalierten und darüber hinaus allen zweckmäßigen, durch die Nichterfüllung der Vertragspflichten auflaufenden Spesen, insbesondere auch den Kosten der Mahnung und Intervention eines Inkassobüros bzw Rechtsanwaltes zu belasten.
6. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung von Spesen und Verzugszinsen verrechnet.

C. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

D. Lieferung, Gefahrtragung

1. Lieferungen sind stets teilbar. Der Käufer ist verpflichtet, (Teil-)Lieferungen anzunehmen.
2. Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware (des Automaten) geht im Zeitpunkt der Absendung bzw bei Automaten bei Fertigstellung der Montage auf den Käufer über.
4. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers ist BISCHOF zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall – sofern die Gefahr nicht bereits gemäß Punkt D. 3. übergegangen ist – mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.
5. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall zwischen dem Käufer und BISCHOF schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. In allen anderen Fällen sind sie unverbindlich.
6. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Waren oder Automaten werden für die Dauer von 6 (sechs) Wochen auf Gefahr und Kosten des Käufers gelagert, wofür dem Käufer eine Lagergebühr von netto EUR 30,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird. Gleichzeitig ist BISCHOF berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Geltendmachung einer Konventionalstrafe in Höhe von 40 (vierzig) Prozent des Netto-Rechnungsbetrages vom Vertrag zurückzutreten und die Waren oder Automaten anderweitig zu verwerten.

E. Miete

1. Im Falle der Miete eines Automaten ist derselbe pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln, zu warten und instand zu halten sowie während der gesamten Mietdauer gegen Vandalismus, Diebstahl (auch der Waren im Automaten), Feuer, Wasser, Hagel zu versichern; der Käufer tritt hiermit für die Dauer bis zur Rückstellung des Automaten alle Forderungen gegenüber der Versicherung aus einem Versicherungsereignis an BISCHOF ab.
2. Der Mietzins und die Mietdauer ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
3. Der Inhalt des Mietvertrages bestimmt sich nach den §§ 1090 ff ABGB.
4. Bei nachteiligem Gebrauch oder Säumigkeit bei der Bezahlung des Mietzinses iSd § 1118 ABGB, ist BISCHOF zur vorzeitigen Aufhebung des Mietvertrages berechtigt.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleiben die Waren und Automaten im Eigentum von BISCHOF. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug und Insolvenz des Käufers, ist BISCHOF berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, die Waren und Automaten zurückzunehmen und die in Punkt D. 6. angeführten Konventionalstrafe geltend machen.
2. Der Käufer hat die Automaten pfleglich zu behandeln, soweit erforderlich, zu warten und darüber hinaus gegen Vandalismus, Diebstahl (auch der Waren in den Automaten), Feuer, Wasser, Hagel zu versichern; bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen gegenüber der Versicherung aus einem Versicherungsereignis an BISCHOF ab.
3. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer BISCHOF unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Waren oder Automaten mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Automaten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an BISCHOF ab. Unbeschadet der Befugnis von BISCHOF, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich BISCHOF, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

G. Gewährleistung, Garantie

1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 f UGB (Unternehmensgesetzbuch) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
2. Bei Mängeln der Waren/des Automaten hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Eine Garantie auf Eigenschaften des Kaufobjektes oder Teile davon gilt nur dann als gewährt, wenn sie im Vorfeld des Vertragsabschlusses ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate.

H. Pflichten des Käufers

1. Der Käufer benennt im Falle des Kaufes oder der Miete von Automaten rechtzeitig einen Gesprächspartner, der BISCHOF für die Erteilung verbindlicher Auskünfte zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die für die Montage der Automaten erforderlichen Voraussetzungen (zB Stromanschluss, Haltevorrichtungen) rechtzeitig zu schaffen die in der Benutzerdokumentation der Automaten enthaltenen Bedienungsanweisungen sowie die Hinweise im Sicherheitsblatt zu befolgen.
3. Im Falle einer Veränderung oder dem Austausch von Komponenten oder der Veränderung von Automaten erlischt jegliche Gewährleistung oder Haftung von BISCHOF.

I. Haftung

1. Die Haftung von BISCHOF ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und betragsmäßig mit € 250.000,00 beschränkt; darüber hinaus wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

J. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Waren- oder Automatenlieferung ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Ort; Erfüllungsort für die Geldschuld (Kaufpreis- und Mietzinszahlung) ist 6845 Hohenems.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes gelten im Verhältnis zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem UGB und dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) lediglich subsidiär.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 6845 Hohenems, Österreich.